

**Die Scheidungs- und Trennungsfolgen –  
elterliche Gewalt, Besuchsrecht, Mediation**

---

**Zusammenfassung des Postulats**

Mit am 14. März 2007 eingereichtem und dargelegtem Postulat (TGR S. 285) ersuchen der Grossrat Louis Duc und 8 Mitunterzeichner den Staatsrat, den Vorschlag der Verbesserung der Scheidungs- und Trennungsverfahren zu prüfen, um diese menschlicher zu machen und Dramen wie dieses in Grandfey zu verhüten. Sie ersuchen im besonderen darum, Mediationen vor jeglichen Verfahren vorzusehen und Vorschläge zu machen, damit speziell dafür ausgebildete Personen mit den Trennungs- und Scheidungsverfahren betraut werden.

**Antwort des Staatsrates**

1. Das von Grossrat Duc erwähnte Drama von Grandfey hat im Kanton Bestürzung ausgelöst. Dieses aussergewöhnliche Drama kann jedoch nicht mit den normalerweise angetroffenen Schwierigkeiten verglichen werden. Gemäss dem Kantonsgericht hatte ein Beistand mit dem Einverständnis der Eltern die Rolle des Mediators inne, um das Besuchsrecht wiederherzustellen und zu erweitern; aufgrund zweier Entführungen des Kindes durch den Vater war dieses ihm aber entzogen worden.

In unserem Kanton sind in jedem Jahr über 1000 Paare durch ein Scheidungs-, Trennungs-, Eheschutzverfahren oder mit einer Änderung eines in diesen Verfahren erlassenen Urteiles betroffen (2006 : 1166 ; 2005 : 1246). Selbst wenn die grosse Mehrheit dieser Verfahren ohne grössere Leiden verlaufen, da die Ehegatten und Eltern, oft mit Hilfe der Rechtsanwälte und Richter, für Gespräche offen und auf das Interesse ihrer Kinder bedacht sind, verdienen alle Massnahmen, welche diesen Ablauf verbessern können tatsächlich die Aufmerksamkeit sowohl der gesetzgebenden als auch richterlichen Behörden.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass der Staatsrat gemäss Artikel 171 ZGB, demzufolge die Kantone dafür sorgen, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können, seit dem 1. Mai 1988 den Eheberatungsdienst des Vereines « Office familial », in Freiburg als Eheberatungsstelle anerkannt hat und ihm eine jährliche Subvention zukommen lässt. Diese Dienststelle führt in Freiburg, Bulle und Düdingen Mediationssitzungen durch.

2. Der Verfasser des Postulats will, dass alle Trennungs- oder Scheidungsverfahren einer vorhergehenden, durch spezialisierte Personen durchgeführten Mediation unterliegen. Es ist zwar zutreffend, dass das Zivilprozessrecht grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone steht. Dabei ist jedoch daran zu erinnern, dass auch das Zivilgesetzbuch eine grosse Anzahl von Verfahrensregeln enthält. Des weiteren haben die eidgenössischen Räte anlässlich der Verhandlungen über das neue Scheidungsrecht ausdrücklich einen Vorschlag der Einführung einer obligatorischen Mediation abgelehnt. Eine auf kantonaler Ebene eingeführte Mediation würde demzufolge dem Bundesrecht widersprechen. Es steht den Parteien jedoch frei, sich vor, während oder sogar nach dem Scheidungsverfahren an eine Mediatorin oder einen Mediator zu wenden.

Übrigens steht gemäss Artikel 122 BV die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete des Zivilrechts und Zivilprozessrechts dem Bunde zu. Selbst wenn die eidgenössischen

Räte noch keine Bestimmungen zur Regelung dieses Verfahrens erlassen haben, sind sie grundsätzlich dafür zuständig. Es ist klar, dass die Einführung, bzw. die Nichteinführung einer Mediation und gegebenenfalls deren Modalitäten Bestandteil dieses Verfahrens sind, welches aber nur auf Bundesebene gelöst werden kann. Das vereinheitlichte Zivilprozessrecht, welches zur Zeit beim Parlament hängig ist, hat den Institutionen der Schlichtung und der Mediation einen besonderen Platz eingeräumt. Es ist deshalb die Einführung dieses Bundesgesetzes abzuwarten, um die Anforderungen des Bundesgesetzgebers zu kennen, bevor auf kantonaler Ebene die sich allenfalls aufdrängenden Änderungen vorgenommen werden.

In der Zwischenzeit unterstützt der Staatsrat die Inanspruchnahme der Dienste der Familienmediation und wird für schwierige Fälle das Verfahren zum Schutz des Kindes beim Jugendamt verstärken.

Er wird ebenfalls eine Studie über die Schaffung eines Familiengerichtes durchführen wie dies im Regierungsprogramm vorgesehen ist.

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat, die Abweisung dieses Postulates.

Freiburg, den 18. September 2007